

---

Landesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern e. V. · Merkurring 82 · 22143 Hamburg

An die  
Mitglieder der  
Landesgütegemeinschaft IB  
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Merkurring 82  
22143 Hamburg

Telefon: (040) 88 36 62 83  
Telefax: (040) 88 36 62 84

Internet: [www.landesguetegemeinschaft.de](http://www.landesguetegemeinschaft.de)  
E-Mail: [info@landesguetegemeinschaft.de](mailto:info@landesguetegemeinschaft.de)

12. Dezember 2025

## Rundschreiben Nr. 06 / 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie folgende Informationen / Unterlagen:

### 1. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

Die Musterbauordnung (MBO) enthält die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren. Die Konkretisierungen können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,
- Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes, das nicht das CE-Zeichen nach Bauproduktenverordnung trägt,
- zulässige und unzulässige besondere Verwendungszwecke für Bauprodukte,
- Festlegungen von Klassen und Stufen, die Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke aufweisen sollen,
- Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung für nicht harmonisierte Produkte,
- Angaben zu nicht harmonisierten Bauprodukten sowie zu Bauarten, die eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen sowie
- Art, Inhalt und Form der technischen Dokumentation.

Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Bauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind.

Die Bauaufsichtsbehörden können jedoch im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückgreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind.

**Hinweis:** Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ist im Internet des Deutschen Instituts für Bautechnik (<https://mvvtb.dibt.de>) eingestellt.

## 2. Anhörung zur MVV TB – Ausgabe 2026/1

Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) wird z. Zt. überarbeitet. Die geplanten Änderungen finden sie im digitalen MVV TB-Portal unter [MVV TB – Fassung 2026/1 – Anhörung](#). Die Änderungen gegenüber der Ausgabe MVV TB 2025/1 sind farblich dargestellt.

Im Rahmen dieser Anhörung erhalten die beteiligten Kreise die Möglichkeit, sich über die beabsichtigten Änderungen zu informieren und dazu Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind bis zum 19. Dezember 2025 direkt über das digitale MVV TB-Portal möglich.

## 3. Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen; (MVV TB) - Stand der Umsetzung der in den Ländern

Bekanntlich wird die Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in den einzelnen Bundesländern umgesetzt; den aktuellen Stand entnehmen sie bitte der **Anlage 2**.

Die Kontaktadressen der Obersten Baubehörden der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern sind in der **Anlage 3 a und 3 b** aufgeführt.

## 4. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2026

Mit Veröffentlichung der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV5) im Bundesgesetzblatt vom 7. November 2025 tritt zum Jahresbeginn 2026 erneut Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2026 / 2027 in Kraft. Die Anpassungen setzen den Beschluss des Bundeskabinetts sowie die Empfehlungen der Mindestlohnkommission um.

Die neuen Mindestlohnsätze lauten:

- ab 1. Januar 2026: 13,90 € brutto je Zeitstunde
- ab 1. Januar 2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde

Laut Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) folgt die Anhebung der allgemeinen Lohnentwicklung sowie der Tarifentwicklung im Bau- und Ausbaugewerbe.

Unternehmen sind verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen fristgerecht umzusetzen und ihre internen Lohn- und Abrechnungssysteme entsprechend zu aktualisieren.

## **5. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin legt Unfallverhütungsbericht für das Jahr 2024 vor**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) hat kürzlich den Unfallverhütungsbericht für das Jahr 2024 vorgelegt. Demnach wurde bei den meldepflichtigen Arbeitsunfällen ist im Jahr 2024 mit 810.399 ein historischer Tiefststand zu verzeichnen. Auch die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle lag mit 175.560 niedriger als im Vorjahr. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle lag mit 440 deutlich niedriger als im Vorjahr (499).

**Hinweis:** Weitere Einzelheiten sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

## **6. BG Bau legt Bericht zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten 2024 vor**

Wie die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) mitteilt, sind im vergangenen Jahr die Arbeits- und Wegeunfälle in der Bauwirtschaft im Vergleich zu 2021 zurückgegangen. Demgegenüber gab es 2022 deutlich mehr gemeldete Berufskrankheiten als im Jahr zuvor. Zu den häufigsten Berufskrankheiten gehören Lärmschwerhörigkeit, weißer Hautkrebs durch natürliche ultraviolette Strahlung und Lungenkrebs durch Asbest. Die am häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten sind Lärmschwerhörigkeit (4.010), Hautkrebs durch Sonneneinstrahlung (2.675), Lendenwirbelsäulenerkrankungen (1.666) und Lungenkrebs durch Asbest (1.291).

**Hinweis:** Weitere Einzelheiten sind der **Anlage 5** zu entnehmen.

## **7. TRGS 507 Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern**

Diese TRGS gilt bei folgenden Tätigkeiten an Innenflächen und Einbauten in engen Räumen, Behältern und Schiffsräumen sowie sonstigen Räumen, bei denen häufig die natürliche Lüftung unterbunden ist:

- Reinigen einschließlich Restmengenbeseitigung, z. B. von Tanks, Kesselwagen und Straßentankfahrzeugen,
- Tätigkeiten zum Aufbringen von Beschichtungen (z. B. Lacke, Versiegelungen, Korrosionsschutz, Gummierungen, Harze, Isolierungen),
- Klebetätigkeiten,
- Nebentätigkeiten (z. B. Trocknen der Oberflächen, Entfernen, Schleifen oder Polieren von Beschichtungen)

**Hinweis:** Die TRGS 507 ist im Internetportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([www.baua.de](http://www.baua.de)) eingestellt.

## **8. Abfallrechtliche Einstufung von Abfällen**

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist darauf hin, dass das Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung - Stand des Jahres 2001 – aktuell nicht alle anfallenden Abfälle vollständig abbildet. Aufgrund dessen ist es für manche, insbesondere neuartige Abfälle nicht möglich, diese einer eindeutigen Abfallart zuzuordnen.

Um eine bundesländerinheitliche Vorgehensweise bei der abfallrechtlichen Einstufung zu erreichen, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Empfehlung zur Einstufung abgegeben.

Die Übersicht soll als Hilfsmittel dienen, um bei bestimmten Fragestellungen zur Abfalleinstufung vorab prüfen zu können, ob für einen bestimmten Abfall bereits ein einheitliches Vorgehen abgestimmt wurde.

Des Weiteren hat die LAGA die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ aktualisiert.

**Hinweis:** *Beide Veröffentlichungen sind im Internetportal der LAGA ([www.laga.de](http://www.laga.de)) eingestellt.*

## **9. VDI-Richtlinie Asbest in mineralischen Bau- und Abbruchabfällen**

Mit der Veröffentlichung der neuen Richtlinie VDI 6202 Blatt 10 „Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen – Asbest in mineralischen Bau- und Abbruchabfällen“ zeigt der VDI den sicheren und rechtskonformen Umgang mit potenziell asbesthaltigen Bau- und Abbruchmaterialien auf. Die Richtlinie schafft erstmals einen fundierten Rahmen für Erkundung, Probenahme und Bewertung von Asbestprodukten in Recyclingmaterialien und Altablagerungen.

**Hinweis:** *Weitere Einzelheiten sind der **Anlage 6** zu entnehmen.*

## **10. Neuregelung für Asbest im Gefahrgutrecht - Hinweise der BG BAU**

Die BG BAU informiert aktuell über wichtige Änderungen beim Transport von Asbest und anderen Gefahrstoffen. Hintergrund sind neue Vorgaben zur Gefahrgutbeförderung, u. a. im Zusammenhang mit der Sondervorschrift 668, den ADR-Regelungen sowie den Anforderungen an die Verpackung gemäß TRGS 519.

Im Gegensatz zu anderen krebserzeugenden Stoffen, die keine akuten Gesundheitsschäden auslösen, ist im internationalen Gefahrgutabkommen ADR aber festgelegt worden, dass Asbest Gefahrgut der Klasse 9 und der UN-Nummer 2212 (Amphibol-Asbest) bzw. der UN-Nummer 2590 (Chrysotil-Asbest) ist. Daraus ergibt sich auch, dass jeder Transport von Asbest ein Gefahrguttransport ist.

Zur Unterstützung der praktischen Umsetzung stellt die BG BAU zusätzlich einen Leitfaden zur Unterweisung von Personen bereit, die in der Bauwirtschaft an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind.

**Hinweis:** *Die Fachinformation „Transport von Asbest - Neuregelung bei der Gefahrgutbeförderung“ mit dem Anhang: Leitfaden zur Unterweisung von Personen, die in der Bauwirtschaft an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, ist im Internetportal der BG BAU ([www.bg-bau.de](http://www.bg-bau.de)) eingestellt.*

## **11. Fachkräftegewinnung**

Die Themen „Fachkräftegewinnung“ und „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gewinnen angesichts des Personalmangels weiter an Bedeutung. Daher gewinnt das bundesweite IQ-Netzwerk hinzuweisen mit regionalen Beratern / Ansprechpartner für Firmen und Interessierte an Bedeutung.

Ansprechpartner in Hamburg ist das "IQ Netzwerk Hamburg" – das Förderprogramm - Integration durch Qualifizierung ([www.hamburg.netzwerk-iq.de](http://www.hamburg.netzwerk-iq.de)) .

Die zentrale Anlaufstelle für Fragen und Verfahren rund um das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Hamburg ist das Hamburg Welcome Center (HWC). Das HWC (<https://welcome.hamburg.de>) fungiert als zentrale Servicestelle für Fachkräfte aus dem Ausland sowie für Hamburger Unternehmen, die ausländische Mitarbeiter einstellen möchten. Es bündelt die Zuständigkeiten verschiedener Behörden (wie der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit) unter einem Dach, um den Prozess der Einreise, des Aufenthalts und der Arbeitsmarktintegration zu vereinfachen.

Für die Mitgliedsbetriebe stehen hinsichtlich der Gewinnung von Fachkräften die Ansprechpartner / innen der Handwerkskammer Hamburg ([www.hwk-hamburg.de](http://www.hwk-hamburg.de)) sowie die in der Handelskammer ([www.handelskammer-hamburg.de](http://www.handelskammer-hamburg.de)) zur Verfügung.

## **12. Wie setzt man KI am sinnvollsten für sich ein? Experte gibt Tipps**

Immer mehr Menschen nutzen regelmäßig KI-Chatbots: Die Zahl der Anbieter und Funktionen sind mittlerweile groß und unübersichtlich. Welche Modelle sind die besten - und wie nutzt man KI am besten für sich, privat und im Beruf?

Mittlerweile nutzt mindestens ein Viertel der Menschen in Deutschland regelmäßig KI-Tools wie ChatGPT, wie aus Umfragen hervorgeht. Das Angebot an Chatbots und Funktionen ist mittlerweile groß. Doch wie setzt man die Sprachmodelle am besten ein? Ethan Mollick, Professor an der University of Pennsylvania, hat sich in den vergangenen Jahren einen Namen als einer der führenden Experten für den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz gemacht. Jüngst veröffentlichte er Anleitung über die besten Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT und Co.

**Hinweis:** Weitere Einzelheiten sind der **Anlage zu 7** entnehmen.

## **13. Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft IB in Hamburg**

Auf Einladung der Landesgütegemeinschaft IB fand turnusgemäß fand die diesjährige Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken (BGIB) in Hamburg statt.

**Hinweis:** Einzelheiten zum Ablauf und den Themen, mit denen sich die Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft IB befasste, sind der Pressemitteilung zu entnehmen (**Anlage 8**).

## **14. Termine**

### **➤ Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde gemäß TRGS 519 Asbest**

Der Norddeutsche Asbestsanierungsverband e.V. veranstaltet 2026 u.a. Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde gemäß TRGS 519 Asbest (**Anlage 9**).

Teilnehmern / Teilnehmerinnen aus den Mitgliedsbetrieben der LAGÜ IB wird ein Preisnachlass von 15 % pro Person gewährt.

### **➤ Fachsymposium der Landesgütegemeinschaft IB NRW**

Am 29. Januar 2026 findet das 32. Fachsymposium der Landesgütegemeinschaft IB Nordrhein-Westfalen statt.

Das Programm nebst Anmeldeformular finden sie beiliegend (**Anlage 10**).

Für weitere Informationen steht ihnen der Unterzeichner zur Verfügung

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit

LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT IB  
HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V.

  
Joachim von Jutrczenki  
(Geschäftsführer)